



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Alling
(Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.985.931 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.171.741 Euro

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen im Haushalt der Gemeinde sind in Höhe von 3.500.000 € vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen des modifizierten Regiebetriebs „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ sind in Höhe von 81.000 Euro vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2021 der Gemeinde Alling werden mit 2.616.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des modifizierten Regiebetriebs „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 Euro festgesetzt.



- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den modifizierten Regiebetrieb „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ wird auf 1.000.000 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Kommunalaufsicht im Landratsamt Fürstentfeldbruck hat den Haushalt 2021 der Gemeinde Alling mit Schreiben vom 18.03.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen sowie der Finanzplan für die Jahre 2022 – 2024 liegt in der Gemeindeverwaltung (Zimmer I.03) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Dort liegt auch der Haushaltsplan 2021 gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 19.03.2021 bis zum 06.04.2021 öffentlich auf.

Alling, den 19.03.2021

Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln

Aushang am: 19.03.2021

Abnahme am: 06.04.2021

Abnahme erfolgte am: 07.04.2021

Nachrichtliche Angaben:

Nachrichtliche Angaben:

1. Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B erfolgte gemäß § 25 Abs. 2 GrStG mit Hebesatzsatzung vom 19.01.2021. Die Hebesätze für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wurden auf 350 v.H. und die Hebesätze für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer erfolgte gemäß § 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG mit Hebesatzsatzung vom 19.01.2021. Der Hebesatz wurde auf 360 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.